

SATZUNG



Turn- und Spielgemeinschaft 1910 Wiescherhöfen

§ 1 Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft 1910 Wiescherhöfen“ und hat seinen Sitz in 59077 Hamm – Wiescherhöfen – Wielandstraße 41. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Hamm eingetragen werden. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Eingliederung in die Sportorganisation

Der Verein ist dem Fußballverband Westfalen und damit dem Deutschen Fußballbund angeschlossen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen sowie im Westdeutschen Fußballverband, im Deutschen Fußballbund und im Leichtathletikverband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Einteilung der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Weiterhin werden Mitglieder, die 50 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds gilt als erfolgt, wenn das Mitglied dem Verein per Postkarte als Einwurf Einschreiben den Austritt mitteilt.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann seitens des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, oder wenn es gröblich gegen die Vereindisziplin verstoßen, das Ansehen des Vereins grob fahrlässig geschädigt hat oder wegen Bruchs der Vereinskameradschaft.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu allen erhobenen Anschuldigungen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern, die Satzung zu befolgen und stets sportliche Tugenden wie Fairness zu wahren.

§ 10 Eintrittsgeld und Beiträge

Die Kosten werden durch die Beiträge aufgebracht, welche durch die Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt werden. Der Beitrag ist vierteljährlich bzw. halbjährig zu zahlen.

Ermäßigung des Beitrages kann vom Vorstand bei Vorliegen besonderer Gründe bewilligt werden.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages zwei oder mehr Quartale in Rückstand und ist eine Mahnung ohne Erfolg geblieben, so kann er vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 11 Vereinsverwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden erledigt durch:

1. Dem Vorstand
2. Die Ausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand, der von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt wird. Jährlich, in zwei Gruppen abwechselnd, werden für 2 Jahre gewählt:

Gruppe 1

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
1. Kassierer

Gruppe 2

2. Vorsitzender
 1. Geschäftsführer
 2. Kassierer
- Sportlicher Leiter

Die Gruppe 1 beginnt mit der Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Neuwahl der Gruppe 2 erfolgt 1 Jahr später.

Beisitzer und Leiter der Abteilungen werden jährlich gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem sportlichen Leiter
- den drei Beisitzern
- den Leitern der Abteilungen

Der Vorsitzende hat die Leitung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Kassierer führt

die Kassengeschäfte des Vereins und legt in jeder Jahreshauptversammlung Rechnung ab über Einnahmen und Ausgaben.

§ 13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 14 Die Ausschüsse

Der Verein hat einen Fußballausschuss und einen Jugendausschuss.
Der Fußballausschuss besteht aus:

dem sportlichen Leiter
den Obleuten der unteren Seniorenmannschaften
dem Spielführer der 1. Mannschaft

Der Jugendausschuss besteht aus:

dem Jugendobmann
dem Jugendgeschäftsführer
dem Jugendkassierer
den Jugendbetreuern

Die Ausschussmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jährlich gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, welche das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kasse und in die Buchführung haben.

Sie sind verpflichtet, die Kasse mindestens halbjährlich einmal zu prüfen. Sie haben daher in der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über ihre Kassenprüfung vorzulegen. Zwischenberichte sind dem Vorstand zu erteilen.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

16.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.

16.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den

Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben

- 16.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 16.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 16.5 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachwiesen werden.
- 16.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des StadtSportBund Hamm e.V.
- 16.7 Vergütungen gemäß § 13 Abs. 2) sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es fordern, mindestens aber halbjährlich einmal. Die Einladung muß 14 Tage vorher den Mitgliedern zu Kenntnis gebracht werden.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines neuen Jahres muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

Anmerkung: Die Jahreshauptversammlung gilt als eine einberufene Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt nach Form der Mitgliederversammlung. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
Kassenbericht
Bericht Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
Verschiedenes

§ 19 Recht der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und sind in ein Protokollbuch einzutragen, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung haben gleiche Rechte. Nur ordentliche Mitglieder können teilnehmen.

§ 20 Satzungsänderungen

Die Abänderung der Satzungen kann beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 21 Protokollführung

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Verhandlungsniederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertel Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Stadt Hamm

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2017 angenommen.

Hamm, den 20. Oktober 2017

Der Vereinsvorstand